

■ **Bundesministerium für Gesundheit**

**Bekanntmachung** [1156 A]  
**eines Beschlusses**  
**des Gemeinsamen Bundesausschusses**  
**über eine Änderung**  
**der Richtlinien über die ärztliche Betreuung**  
**während der Schwangerschaft**  
**und nach der Entbindung**  
**(Mutterschafts-Richtlinien):**  
**Umsetzung der Schutzimpfungs-Richtlinie –**  
**Test auf Rötelnantikörper**  
**und Erfassung der Immunitätslage**

Vom 19. Mai 2011

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2011 beschlossen, die Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der Fassung vom 10. Dezember 1985 (BAnz. Nr. 60a vom 27. März 1986), zuletzt geändert am 17. Februar 2011 (BAnz. S. 1787), wie folgt zu ändern:

I.

In Abschnitt „Allgemeines“ Nummer 7 Buchstabe c wird der 1. Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„z.B. Röteln bei Schwangeren ohne dokumentierte zweimalige Impfung, Lues, Hepatitis B“.

II.

In Abschnitt A „Untersuchungen und Beratungen sowie sonstige Maßnahmen während der Schwangerschaft“ Nummer 1 wird nach Absatz 1 der folgende Absatz eingefügt:

„Zudem soll die Schwangere über die Impfung gegen saisonale Influenza beraten werden. Gesunden Schwangeren soll diese Impfung ab dem zweiten Trimenon empfohlen werden, Schwangeren mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens bereits im ersten Trimenon.“

III.

In Abschnitt A „Untersuchungen und Beratungen sowie sonstige Maßnahmen während der Schwangerschaft“ Nummer 2 Buchstabe b wird folgender Satz gestrichen:

„Als Übergangsregelung kann die Untersuchung bis zum 31. Dezember 2008 auch mittels eines geeigneten Antigennachweises (Enzymimmunoassay, EIA) am Zervikalabstrich durchgeführt werden.“

IV.

Abschnitt C „Serologische Untersuchungen und Maßnahmen während der Schwangerschaft“ Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Regelung zu Buchstabe b gestrichen.
2. In „Zu Buchstabe b:“ werden die ersten drei Absätze sowie die Angabe „Zu Buchstabe b:“ gestrichen.
3. Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b, der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c und der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d.
4. Nach Satz 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„Ein Test auf Rötelnantikörper ist bei Schwangeren ohne Rötelnimmunität erforderlich. Immunität, und damit Schutz vor Röteln-Embryopathie für die bestehende Schwangerschaft ist anzunehmen, wenn der Nachweis über zwei erfolgte Rötelnimpfungen vorliegt oder wenn spezifische Antikörper rechtzeitig vor Eintritt dieser Schwangerschaft nachgewiesen worden sind und dieser Befund ordnungsgemäß dokumentiert

worden ist. Der Arzt soll sich solche Befunde vorlegen lassen und sie in den Mutterpass übertragen. Liegen Befunde aus der Vorschwangerschaftszeit vor, die auf Immunität schließen lassen (siehe Absatz 2), so kann von einem Schutz vor einer Röteln-Embryopathie ausgegangen werden.

Liegen entsprechende Befunde nicht vor, so ist der Immunstatus der Schwangeren zu bestimmen. Im serologischen Befund ist wörtlich auszudrücken, ob Immunität angenommen werden kann oder nicht.

Wird Immunität erstmals während der laufenden Schwangerschaft serologisch festgestellt, kann Schutz vor Röteln-Embryopathie nur dann angenommen werden, wenn sich aus der gezielt erhobenen Anamnese keine für die Schwangerschaft relevanten Anhaltspunkte für Röteln-Kontakt oder eine frische Röteln-Infektion ergeben. Der Arzt, der die Schwangere betreut, ist deshalb gehalten, die Anamnese sorgfältig zu erheben und zu dokumentieren. Bei auffälliger Anamnese sind weitere serologische Untersuchungen, ggf. in Absprache mit dem Labor, erforderlich (Nachweis rötelnspezifischer IgM-Antikörper und/oder Kontrolle des Titerverlaufs). Die weiterführenden serologischen Untersuchungen sind nicht notwendig, wenn innerhalb von 11 Tagen nach erwiesenem oder vermutetem Röteln-Kontakt spezifische Antikörper nachgewiesen werden.“

5. Die bisherige Regelung „Zu Buchstabe c:“ wird zur Regelung „Zu Buchstabe b:“, die bisherige Regelung „Zu Buchstabe d:“ wird zur Regelung „Zu Buchstabe c:“ und die bisherige Regelung „Zu Buchstabe e:“ wird zur Regelung „Zu Buchstabe d:“.

V.

Die Anlage 3 „Mutterpass“ wird auf den Seiten 2 und 18 wie folgt geändert:

1. In den Überschriften werden nach dem Wort „Laboruntersuchungen“ die Wörter „und Rötelnschutz“ angefügt.
2. In den Überschriften werden die Angaben „Röteln-HAH-Test“ ersetzt durch die Angaben „Röteln-Antikörpertest“.
3. Nach den Angaben „negativ“ und „positiv, Titer 1:“ werden die Angaben „bzw. IE/ml:“ eingefügt.
4. Vor den neuen Angaben „Röteln-Antikörpertest“ werden die Angaben „Röteln-Impfung Nachweis über zwei erfolgte Rötelnimpfungen liegt vor: ja/nein“ eingefügt.

VI.

In Anlage 4 (zu Abschnitt A Nummer 1 der Mutterschafts-Richtlinien) wird die Angabe „Herausgeber: Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) Auf dem Seidenberg 3a, 53721 Siegburg, Telefon: 0 22 41-93 88-0, Telefax: 0 22 41-93 88-5 73“ ersetzt durch die Angabe

„Herausgeber: Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA), Wegelystraße 8, 10623 Berlin, Telefon: 030/27 58 38-0, Telefax: 030/27 58 38-990“.

VII.

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 19. Mai 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende  
H e s s